

Der Soldat hatte als Teileinheitführer mehrere Untergebene jeweils gegen Dienstende aufgefordert, in sein Dienstzimmer zu kommen, und leitete nach Erörterung dienstlicher Angelegenheiten jeweils auf ein Gespräch privaten Inhalts über, in dem er die Gesprächspartner unter Hinweis auf ein angebliches eigenes Kindheitserlebnis als Opfer eines sexuellen Missbrauchs wiederholt nach einer »Lösung« seines Problems fragte und sich zu verbalen bzw. manuellen sexuell intendierten Aktivitäten bzw. Belästigungen hinreißen ließ.

Die Truppendienstkammer fand den Soldaten eines Dienstvergehens schuldig und verurteilte ihn zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die dagegen eingelegte Berufung des Soldaten wurde vom Senat zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Da sich der Soldat in der Berufungshauptverhandlung ebenso wie in erster Instanz zur Sache nicht eingelassen hat, war der Senat in der Beweiserhebung allein auf die Zeugenaussagen angewiesen, die die einzelnen Tatvorwürfe im Wesentlichen bestätigt haben. Entgegen den vom Verteidiger vorgetragene Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen haben alle im Wesentlichen übereinstimmend ausgesagt, dass der Soldat ihnen zunächst andeutungsweise von einem Erlebnis des sexuellen Missbrauchs als Kind berichtet hat, ohne nähere Einzelheiten zu nennen, und dann jeweils die Frage gestellt hat, ob der Angesprochene die Möglichkeit sehe und dazu bereit sei, ihm bei der Bewältigung und Lösung »seines Problems zu helfen«. Dieses Anliegen hat er nicht nur mehrfach, sondern im Falle des Zeugen Hi. über einen Zeitraum von mehreren Jahren jeweils erneuert und verbale Äußerungen gebraucht, die eine sexuelle Intention erkennen ließen. Dieses Gesamtbild der Zeugenaussagen lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, dass die Zeugen untereinander eine Absprache und alle zusammen ein Komplott gegen den Soldaten geschmiedet haben; denn bei keinem der Zeugen vermochte der Senat ein eindeutiges Motiv festzustellen, dem Soldaten zu schaden. ...

Auf Grund des Ergebnisses der Beweiswürdigung hat der Senat die Tatvorwürfe im Wesentlichen als zutreffend festgestellt und den Soldaten lediglich von folgenden Punkten freigestellt:

- von dem Vorwurf, er habe den Zeugen He. zum gemeinsamen Duschen aufgefordert und schon im Dezember 1997 den Wunsch gegenüber diesem Zeugen geäußert, sich vor ihm auszuziehen;

§ 17 Abs. 2 S. 1 SG; § 1 Abs. 1, 2 Nr. 4 BSchSG 2

1. Sexuelle Beziehungen zwischen männlichen und/oder weiblichen Soldaten mit all ihren emotionalen Implikationen können innerhalb der Bundeswehr nicht toleriert werden, da der Zusammenhalt der Truppe dadurch empfindlich gestört werden würde.
2. Im Hinblick auf die durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 geänderte Rechtslage sowie die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um hetero- oder homosexuell bedingtes Fehlverhalten oder um persönlichkeitsbedingte Nei-

– von dem Vorwurf, den Zeugen mindestens einmal zur Vornahme des Oralverkehrs aufgefordert zu haben.

Durch das nachgewiesene Verhalten hat der Soldat die Pflichten zur Fürsorge (§ 10 Abs. 3 SG), zur Kameradschaft (§ 12 Satz 2 SG) und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Dienst, (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG) sowie die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb dienstlicher Unterkünfte (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG) verletzt; da er wusste und wollte, was er tat, hat er vorsätzlich gehandelt und insgesamt ein Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG begangen.

Das Dienstvergehen des Soldaten wiegt außerordentlich schwer, da er durch seine sexuell intendierten Äußerungen und manuellen Handlungen seine Dienststellung als Teileinheitsführer gegenüber seinen Untergebenen missbraucht und sich in seiner Dienststellung nachhaltig disqualifiziert hat.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dieses Gebot kann innerhalb und außerhalb der Streitkräfte nicht unterschiedlich gehandhabt werden. Es bildet auch die Grundlage der Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 SG) und bedarf im militärischen Bereich sogar besonderer Beachtung. Eine homosexuelle Annäherung, Zudringlichkeit und Betätigung stellt regelmäßig eine ehrverletzende Behandlung von Kameraden dar, untergräbt deshalb die Kameradschaft, auf der der Zusammenhalt der Bundeswehr nach § 12 Satz 1 SG wesentlich beruht, zerstört die Autorität des Vorgesetzten und beeinträchtigt die Gehorsamsbereitschaft der Untergebenen. Denn nur auf Überzeugung und Vertrauen baut der Gehorsam auf, dessen die Bundeswehr im Allgemeinen und ein Vorgesetzter innerhalb des militärischen Gefüges im Besonderen bedarf.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 8. Juni 1988 – BVerwG 2 WD 63.87 – m. w. N., vom 30. Juli 1991 – BVerwG 2 WD 5.91 – <BVerwGE 93, 143>, vom 24. März 1994 – BVerwG 2 WD 46.93 – <DokBer B 1994, 217>, vom 18. Mai 1994 – BVerwG 2 WD 9.94 –, vom 18. Januar 1995 – BVerwG 2 WD 28.94 – <NZWehr 1995, 213>, vom 18. Februar 1997 – BVerwG 2 WD 43.96 –, vom 12. November 1998 – BVerwG 2 WD 12.98 – <BVerwGE 113, 290 = NZWehr 1999, 166>, vom 23. Februar 1999 – BVerwG 2 WD 15.98 – <BVerwGE 113, 296 [ff.] = NZWehr 1999, 250> m. w. N. und vom 15. Februar 2000 – BVerwG 2 WD 30.99 – <NZWehr 2001, 30>) kann sexuelles Verhalten innerhalb der Bundeswehr nicht toleriert werden. Der Zusammenhalt der Truppe würde empfindlich gestört werden, wenn sexuelle Beziehungen zwischen männlichen und/oder weiblichen Soldaten mit all ihren emotionalen Implikationen geduldet würden.

Hierbei kann es im Hinblick auf die durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) geänderte Rechtslage sowie die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen keinen Unterschied machen, ob es sich um hetero- oder homosexuell bedingtes Fehlverhalten oder um persönlichkeitsbedingte Neigungssexualität handelt. Insoweit wird an der bisherigen Rechtsprechung des Senats nicht mehr festgehalten. Dabei sind insbesondere die sexualbezogene Annäherung von Vorgesetzten an Untergebene und entsprechende Betätigung mit ihnen unerträglich, weil sie nicht nur die Autorität des Vorgesetzten, sondern auch die Gehorsamsbereitschaft des Untergebenen beeinflussen, den Vorgesetzten erpressbar machen und damit dem Dienstbetrieb sowie dem Zusammenleben in der Truppe höchst abträglich sind.

Junge weibliche und männliche Soldaten auf Zeit sind ebenso wie Wehrpflichtige erfahrungsgemäß in erster Linie Betroffene eines hetero- oder homosexuellen Fehlverhaltens und müssen vor einer derartigen Annäherung, Zudringlichkeit und Betätigung ihrer Kameraden oder Vorgesetzten, die insoweit ihre durch Funktion oder Dienstgrad eingeräumten Befugnisse missbrauchen, bewahrt werden. Diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber in Art. 10 des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht; das – in Art. 10 enthaltene – Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) bezweckt nämlich die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (§ 1 Abs. 1) und bezieht in den Kreis der geschützten Beschäftigten ausdrücklich »weibliche und männliche Soldaten« ein (§ 1 Abs. 2 Nr. 4).

Im vorliegenden Fall ist zu Lasten des Soldaten erschwerend zu berücksichtigen, dass sich die verbalen bzw. manuellen sexuell intendierten Belästigungen der vier Betroffenen als mehrfache Wiederholungstat darstellen und über einen Zeitraum von 1993 bis 1998 erstreckt haben. Ins Gewicht fallen dabei die Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit, mit denen der Soldat seine sexuellen Wünsche und Vorstellungen immer wieder zu verwirklichen suchte, sowie die Tatsache, dass er als Teileinheitsführer Vorgesetzter nach § 1 VorgVO gegenüber den Betroffenen war und als solcher nicht nur die Kameradschaftspflicht, sondern insbesondere auch die Fürsorgepflicht verletzt hat, die ihm auferlegt, alles zu tun, um seine Untergebenen vor jeglichem Schaden zu bewahren. Ferner ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Soldat die Betroffenen zur Verwirklichung seiner sexuellen Wünsche auch dadurch unter Druck gesetzt oder zu setzen versucht hat, dass er von ihnen nicht nur »Dank einforderte«, sondern auch die Drohung aussprach, sich von der W. Brücke zu stürzen, bzw. Bit-

ten der Betroffenen, etwa einen Wochenenddienst zu verschieben, mit der Gegenfrage beantwortete, ob ihnen zur Lösung »seines Problems« etwas eingefallen sei, und Andeutungen machte, dass sich eine Weigerung des Betroffenen nachteilig auf ihn betreffende Laufbahnmaßnahmen (Lehrgang, SaZ-Antrag) auswirken könnte. Des Weiteren ist die Tatsache erschwerend zu berücksichtigen, dass der Soldat von seinem Dienstposten abgelöst werden musste, weil er wegen der durch sein Fehlverhalten bedingten Beeinträchtigung der Disziplin nicht mehr in seiner Einheit belassen werden konnte. Schließlich fällt zu seinen Lasten ins Gewicht, dass je höher ein Soldat in den Dienstgradgruppen steigt, er desto mehr Achtung und Vertrauen genießt, dass dann auch die Anforderungen, die an seine Zuverlässigkeit, sein Pflichtgefühl und sein Verantwortungsbewusstsein gestellt werden müssen, umso höher sind und eine Pflichtverletzung, die er sich zu Schulden kommen lässt, umso schwerer wiegt (vgl. Urteile vom 9. Juli 1991 – BVerwG 2 WD 41.90 – <BVerwGE 93, 126 [131 f.] = NZWehrr 1994, 254>, vom 24. Juni 1992 – BVerwG 2 WD 62.91 – <BVerwGE 93, 265 = NZWehrr 1993, 76> und vom 27. April 1994 – BVerwG 2 WD 38.93 <BVerwGE 103, 104 = NZWehrr 1994, 213> – jeweils m. w. N.).

Da sich der Soldat durch die Vielzahl seiner sexuell intendierten Äußerungen bzw. Handlungen sowie durch entsprechend insistierende nachgehende Verhaltensweisen im Sinne einer Belästigung und Bedrängung der Betroffenen und durch die zahlreichen Erschwerungsmomente seines Verhaltens als Vorgesetzter nachhaltig disqualifiziert hat, hätte er an sich in einen Mannschaftsdienstgrad herabgesetzt werden müssen. Da die Dienstgradherabsetzung bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, nach § 57 Abs. 1 Satz 1 a. F. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 n. F.) WDO jedoch nur bis zum Feldweibel zulässig ist, musste der Soldat gemäß § 58 Abs. 1 a. F. (§ 63 Abs. 1 n. F.) WDO aus dem Dienstverhältnis entfernt werden.